

STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE DER JUDEN IN BELGIEN

bis zum XVIII Jahrhundert

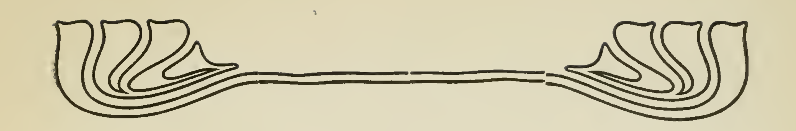
VON

Dr SALOMON ULLMANN

ANTWERPEN

ANTWERPEN.
Verlagsbuchhandlung S. Kahan
Lange Kievitstr., 98
— 1909 —





DIE JUDEN IN TOURNAY.

Am Anfang des Mittelalters nahmen zwei Gemeinwesen im Gebiete des heutigen Belgien einen bedeutenden Aufschwung : Tongern an der deutschen und Tournay oder Doornik an der französischen Grenze. Sie gehörten beide zu den grössten Handelszentren des belgischen Gallien, und sie waren geeignete Aufenthaltsplätze für die Handel treibenden Juden.

Um die Mitte des 4. Jahrh. haben sich jüdische Kaufleute in Tongern und Tournay niedergelassen, (1) wo sie auch Synagogen errichtet haben sollen. (2) Woher diese ersten jüdischen Bewohner Belgiens gekommen sind, können wir heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen ; wahrscheinlich ist es, dass Deutschland (Cöln) ihre frühere Heimat gewesen ist.

Bei ihrer Niederlassung in Tournay hatten sie keine Hindernisse zu überwinden ; ihre Sitten und Gebräuche konnten sie beibehalten. Auch war es ihnen

(1) Bouquet : Recueil des Historiens des Gaules et de la France. I. 670. "... ex hac lege apparet, ut observat Gothofredus, Judaeos adhuc hoc tempore par Galliam, et quidem Belgicam fuisse".

(2) Koenen, Geschiedenis der Joden in Nederland. Bl. 40.

gestattet, in der ganzen Ortschaft Wohnung zu nehmen ; daher gab es allem Anscheine nach in Tournay keine sogenannte "Judengasse„ wie in den anderen Städten der belgischen Gebietes. Selbst die Bischöfe traten mit ihnen in Verkehr und förderten ihren Handel, wenn auch mit der Absicht durch freundliches Entgegenkommen sie für das Christentum zu gewinnen; allein von gewaltsamen Taufmassregeln ist uns aus jener Zeit nichts bekannt. Sidonius Appolinarus ersuchte den Bischof von Tournay (470), einen Juden freundlich bei sich aufzunehmen. Diese Empfehlung eines Ungläubigen entschuldigte er damit, dass man keinen Juden verdammen dürfe, solange noch Hoffnung besteht, dass er durch Bekehrung Verzeihung erlangen könne. Und wenn auch der Bischof sonst den Unglauben bekämpfe, so möge er sich dennoch des unglücklichen Juden annehmen, da "diese Leute anständige Geschäfte zu machen pflegten„. (3)

Mit dem Fortschreiten der Christianisierung Belgiens hörte jedoch die günstige Behandlung der jüdischen Handelsleute allmählich auf ; die religiöse Unduldsamkeit trat hervor, und je grösser der Einfluss des Klerus auf die Frankenkönige wurde, umso unhaltbarer gestaltete zich die Lage der jüdischen Einwohner.

Der erste Frankenkönig, der die Juden vor der einheimischen Bevölkerung zurücksetzte, indem er für sie besondere Gesetze erliess, war Childebert. 538 verbot er ihnen, von Gründonnerstag bis Ostern auf den Strassen und Märkten sich sehen zu lassen, und 540 erliess er ein Gesetz, wonach kein Jude christliche Diener halten dürfe,denn "es sei nicht in

(3) Sid. Apoll. Epist. 6. 8. p. 350 ed. Baret Paris 1879.

Ordnung, dass derjenige, der durch den Tod seines Glaubensstifters erlöst wurde, genötigt wird, einem Ungläubigen zu dienen„. (4)

Chilperich I war den Juden anfangs freundlich gesinnt. Obwohl das Conzil von Macon 581 den Beschluss gefasst hatte, dass kein Jude eine Richter- oder Zöllnerstelle bekleiden dürfe, setzte sich dennoch König Chilperich über den Conzilsbeschluss hinweg und liess die Juden im Besitze ihre Aemter und Würden. (5) Allein am Ende seiner Regierungszeit gab er dem Drängen der Geistlichkeit nach, indem er durch gewaltsame Massentaufen die Juden dem Christentum zuführen wollte. Seine Bemühungen hatten jedoch nur geringe Erfolge aufzuweisen, denn viele, die sich durch Versprechen oder Drohungen verleiten liessen, der katholischen Kirche beizutreten, kehrten heimlich wieder zu ihrem angestammten Glauben zurück, "sodass man sie sowohl den Sabbath halten, als auch den Sonntag feiern sah„. (6)

Diese Bekehrungsversuche wurden von Chlotar II. fortgesetzt. Er nahm ihnen das Recht, irgend eine Verwaltungsstelle zu bekleiden, und er bestrafte denjenigen Juden, der es wagte, sich um ein Amt zu bewerben, mit der gewaltsamen Taufe. (7)

Kein Herrscher ging jedoch so auf Judenbekehrung aus wie Dagobert, der durch Kaiser Heraklius ersucht worden war, "alle Juden seines Reiches auf den katholischen Glauben taufen zu lassen, was Dagobert auch sofort ausführte„. (8) In-

---

(4) A. Beugnot. Les juifs d'Occident. Paris 1824. page 68.

(5) Aronius : Regesten zur Geschichte der Juden im deutschen und fränkischen Reich. N° 40.

(6) Gregor v. Tours : Hist. Francorum VI, 5, 17.

(7) Bedarride : Histoire des Juifs en France, en Italie et en Espagne, page 59.

(8) Fredegar : Chronik cap. 65.

folge der grausamen Verfolgungen unter Dagobert hatten sich viele vom Judentum lossagen und diejenigen, welche trotz des königlichen Befehles der Taufe widerstanden, das Land verlassen müssen, sodass wir eine Zeitlang keine Juden im fränkischen Reiche vorfinden.

Nachdem aber die Merowinger ihre Machtstellung verloren hatten, liessen sich wieder zahlreiche jüdische Handelsleute im Frankenreiche nieder, wo ihre Niederlassung von Karl Martel begünstigt wurde. (9) Auch Pipin war ihnen freundlich gesinnt, und er soll ihnen die Erlaubnis zum Erwerb von Grundbesitz gegeben haben. (10)

Noch günstiger gestaltete sich ihre Stellung unter Karl dem Grossen; er benutzte die Juden an seinem Hofe zu wichtigen Angelegenheiten. Ein Jude namens Faragut war Leibarzt des Kaisers, ein anderer namens Isaac wurde als Reisebegleiter und Dolmetsch mit der Gesandtschaft nach Asien geschickt.

Die Nachfolger Karls des Grossen erweiterten ihre Rechte, verliehen ihnen Privilegien und verteidigten sie gegen die Angriffe des Klerus.

Infolge der gerechten Behandlung der jüdischen Einwohner, konnten sich auch die jüdischen Gemeinden im Karolingerreich erfreulich entwickeln, und so sehen wir insbesondere im Gebiete des heutigen Belgien fast in allen Städten jüdische Gemeinwesen emporblühen. Auch in Tournay hatten sich wieder jüdische Kaufleute niedergelassen, wo sie zur Zeit der Kreuzzüge vorfolgt wurden. Im 11. und 12. Jahrhundert nahmen jedoch die geistlichen Machthaber in Tournay nicht nur den ungetauften sondern auch den getauften Juden gegenüber eine feindselige

(9) Bedarride p. 72 "on peut remarquer dans ses lois plus d'humanité envers les Juifs„.

(10) Koenen, bladz. 44.

Haltung an. Gauthier de Castillon, Propst des Kapitels von Tournay, verfasste um 1160 eine Schmähschrift in 3 Büchern gegen die Juden, durch die er die Bevölkerung gegen sie aufhetzte. (11) Selbst der Bischof weigerte sich trotz eines päpstlichen Befehles, einen getauften Juden als Kanoniker aufzunehmen. Der Papst Alexander III. tadelte das Verhalten des Bischofs und ermahnte ihn,den Täufling nicht zu verachten, weil er Jude gewesen. (12)

Allein es gab auch Bischöfe in Belgien, die den Juden wohlwollend gegenüberstanden und sie selbst gegen Uebergriffe der niederen Geistlichkeit in Schutz nahmen. Diese Berschützer und Förderer der jüdischen Einwohner waren insbesondere im Bistum Lüttich zu finden.

DIE JUDEN IN HUY.

Im Mittelalter hat die Ortschaft Huy, in der Nähe von Lüttich, eine hervorragende Rolle gespielt. Die Grafen und Herren der Stadt beteiligten sich an den Kämpfen in Frankreich, die im 10. Jahrhundert zwischen den Grossen und dem König entstanden waren, und sie führten auch siegreiche Feldzüge gegen die in Belgien eindringenden Normannen.

Am Ende des IX. Jahrh. gab es in Huy eine grosse jüdische Gemeinde. Die Juden befanden sich in angesehener Stellung und trieben einen schwunghaften Handel, der fast ausschliesslich in ihren Händen lag, sodass sie infolge ihrer ausgedehnten Handelsbeziehungen nicht unerheblich zum Wohlstande ihres Aufenthaltsortes beitrugen. Obwohl die Stadt von den jüdischen Bewohnern grosse Vorteile hatte, wurden

(11) Carmoly, Revue Orientale I, page 45.
(12) Decret. Greg. L. 1. F. 3. C. 7. p. 18. ed. Friedberg.

dennoch die Juden infolge eines unbedeutenden Vorfalles gezwungen, ihren Heimatsort plötzlich zu verlassen.

Graf Ogier v. Huy hatte um 945-46 an den Thronstreitigkeiten zwischen Ludwig dem Ueberseeischen und Hugo von Franzien teil genommen.

Bei diesen Streifzügen nach Frankreich hatte er viele Gefangene gemacht, unter denen sich auch ein sehr reicher Jude aus Huy befand. Dieser Zufall, dass auch ein Jude verhaftet worden war, sollte allen seinen Glaubensgenossen, welche im Gebiete von Huy ansässig waren, zum Verderben gereichen. Der Graf verdächtigte den gefangenen jüdischen Kaufmann, dass er mit den Normannen Verbindungen unterhalte, und um ein Geständnis zu erlangen, wandte man ein bewährtes Mittel an ; man griff zur Folter. Auf der Folterbank gestand er alles, was man wünschte, und die Folge war, dass der Graf Ogier alle Juden aus seinem Herrschaftsgebiete vertrieb. "Sie zogen alle fort, Männer, Frauen und Kinder, indem es widerhallte von Geschrei und Gejammer, ohne dass sie das Herz des Grafen zu Mitleid oder Erbarmen erwecken konnten.„ (13)

Durch die Vertreibung der Juden hatte die Stadt Huy unersetzliche Verluste erlitten, denn "er vertrieb den Richtum, das Gold und Silber der Stadt, den Handel und Geschäftsverkehr, da sie (die Juden) es waren, die die Schätze aufhäuften und zusammenhielten„. (14)

Melart versucht in seiner "Geschichte der Stadt Huy„, das Vorgehen des Grafen Ogier gegen die Juden zu rechtfertigen. Er nimmt ihn gegen den berechtigten Vorwurf in Schutz, dass er wegen des

---

(13) L. Melart : L'Histoire de la ville et chateau de Huy. Liége 1641. page 52.
(14) ibid.

Fehlers eines Einzelnen nicht die Unschuldigen hätte strafen dürfen, indem er bemerkt, dass auch Philipp II. von Spanien gegen die Moriskos energisch vorgegangen sei, obwohl nicht alle mit einer feindlichen Macht in Verbindung gestanden haben.

Noch oberflächlicher behandelt er die Frage, ob der Graf politisch klug gehandelt habe, indem er durch die Ausweisung der Juden den Handel seiner Stadt zu Grunde richtete. "Ich gebe wohl zu„ , bemerkt Melart, "dass der Handelsverkehr das Element des Wohlstandes einer Stadt ist, aber nicht gehandhabt durch ein Volk, wie es die Juden sind.„ (15)

Welche Bedeutung aber der Geschäftsverkehr der Juden für die wirtschaftliche Entwickelung von Huy hatte, zeigte sich erst, nachdem sie die Stadt verlassen hatten. Nach ihrer Auswanderung stellte sich ein plötzlicher Niedergang des Handels ein, so dass die Bevölkerung noch lange unter den Nachwirkungen der Judenvertreibung zu leiden hatte. (16)

Um die Zeit, da die Juden Huy verlassen mussten, bildete sich in der Nähe, in Lüttich, ein jüdisches Gemeinwesen, und wir dürfen wohl annehmen, dass der grösste Teil der aus Huy Vertriebenen sich in Lüttich niedergelassen hat.

DIE JUDEN IN LUETTICH.

Die Geschichte der Juden in Lüttich nimmt fast denselben Verlauf, wie die der jüdischen Gemeinden in allen anderen belgischen Städten. Am Ende des 10. Jahrh. wohnten viele Juden in der Bischofsstadt, wo ihre Niederlassung von den Bischöfen begünstigt wur-

(15) ibid.

(14) Everard Kints : Les Delices du pays de Liège. 1738. T. p. 21. : "Les Juifs entretenaient un très grand commerce, qui tomba tout d'un coup après leur exil„.

de. Unter dem Schutze des Bischofs Wazon (1040) entwickelten sie einen lebhaften Geschäftsverkehr ; der blühende Handel kam in ihre Hände. Später wurden sie infolge der religiösen Intoleranz aus der Stadt und dem Gebiete von Lüttich vertrieben, und die Folge dieser Verbannung der Juden war der völlige Niedergang des Handelsverkehres. (17) Ueber die Dauer ihres Aufenthaltes im Bistum Lüttich können wir heute keine genaue Daten feststellen,jedoch ist es sicher, dass zu Anfang des 14. Jahrh. keine Juden mehr in der Bischofsstadt gewohnt haben. (18)

DIE JUDEN IN MECHELEN.

Auch in Mechelen hat es einst eine Judengemeinde gegeben. Aus einer Charte vom Jahre 1232 ersehen wir, dass der Herr von Mechelen den Juden ein Privileg verliehen hat für den Handel mit Salz, Fischen und Tieren. (19) Nähere Einzelheiten über die Maliner Judengemeinde sind uns nicht erhalten.

DIE JUDEN IN BRUESSEL.

Eines der grössten jüdischen Gemeinwesen Belgiens war die ehemalige Judengemeinde in Brüssel. Die jüdischen Einwanderer hatten sich in einem besonderen Stadtteil niedergelassen, und die alte Judengasse ist noch heute zum Teile erhalten. An dem Orte, wo ihre Synagoge gestanden hat, erhebt sich eine Kapelle, die nach der Judenvertreibung (1370) an Stelle der confiszierten Synagoge errichtet worden ist.

Die zahlreichen jüdischen Bewohner Brüssel's wa-

---

(17) Frankels Monatschrift S. 195.
(18) Foullon : Historia Leodiensis, Leodii 1735 I. p. 380.
(19) Beugnot : Les Juifs d'occident II. 58.

ren verpflichtet den Herzögen von Brabant eine Abgabe zu entrichten, wofür ihnen der fürstliche Schutz zugesagt wurde. Die Herzöge förderten daher ihre Niederlassung und führten sie dem Handel zu. Bis zur Regierungszeit des Herzogs Heinrich III. gaben sich die Juden zum grossen Teile mit Darlehensgeschäften ab, und diese Geldgeschäfte scheinen sehr beträchtlich gewesen zu sein. In seinem Testamente bestimmte jedoch Heinrich III. (1250), das Juden und Gauwereinen aus seinem Hersschaftsgebiete vertrieben werden sollen, wenn sie die Darlehensgeschäfte nicht aufgeben ; falls sie aber wie die anderen Kaufleute vom Handel leben wollen, dann könten sie in seinem Lande zurückbleiben. (20)

Nach dem Tode Heinrichs III. übernahm seine Gemahlin, die Herzogin Alix von Brabant, die Regentschaft. Auch sie beschäftigte sich mit den Angelegenheiten der jüdischen Bevölkerung. Die Herzogin setzte sich selbst mit Thomas von Aquin in Verbindung, um seine Ansicht betreffend "die Judenfrage„ zu hören. Auf ihre Frage, ob man den Juden Steuern auferlegen dürfe, erwiderte Thomas von Aquin, dass die Landesherren dem Gesetze nach wohl das Recht hätten, selbst das Vermögen der Juden einzuziehen, da diese wegen ihrer Schuld ewiger Knechtschaft verfallen sind ; man solle jedoch dem Beispiele der Apostel folgend, auch gegen Ungläubige edel han-

---

(20) "Henricus ejus nominus III Dux Brabantiae testamento suo (quod Lovany in Februario 1260 condidit) voluit, ut expellantur Judaei & Cawersini de terra Brabantiae & extirpentur penitus, ita, quod nullus remaneas, in eadem, nisi tantumodo ij, qui, id alij mercatores, negotiari volunt & esse sine praestatione usura„.

Anselmo : Tribonianus Belgicus Antwerpen 1692, page 136. — Foppens : Auberti Miraei Opera Diplomatica et Historica I. 207.

deln und daher sei es richtiger, von den jüdischen Einwohnern nur die Abgaben zu fordern, welche sie bisher geleistet haben ; neue Steuern hingegen sollten von ihnen nicht eingetrieben werden. Falls aber die Juden nichts Anderes besässen, als was sie durch Geldgeschäfte erworben hätten, so sei es der Herzogin nicht erlaubt, das Geld zu behalten und auch den Juden dürfe man es nicht belassen. Es sei daher die Pflicht der Herzogin, das Geld dem rechtmässigen Eigentümer wieder zuzuführen, und falls dieser nicht aufzufinden sei, müsse man es nach dem Rate des Bischofs zu frommen Zwecken oder zum Nutzen des Landes verwenden. Zu wohltätigen Zwecken sollten auch das Geld und die Kostbarkeiten verwendet werden, welche die Juden als Geschenke anbieten ; wenn sie kein anderes Vermögen besitzen als dasjenige, welches sie durch Darlehensgeschäfte erworben haben. Allein das Vermögen, welches sie durch Handel gesammelt haben oder durch Zinsen, die ihnen von Christen freiwillig geschenkt worden sind, obgleich sie bereit waren, sie wieder herauszuzahlen, durfte die Herzogin für sich behalten.

Auf die Frage der Fürstin, ob die jüdische Bevölkerung in ihrem Herrschaftsgebiete angehalten werden solle, ein von den Christen unterscheidendes Kennzeichen zu tragen, antwortete der Kirchenlehrer, dass nach der Bestimmung des 4. lateran. Conzils von 1215 die Juden in allen christlichen Ländern sich durch die Tracht von den anderen Völkerschaften unterscheiden müssen, "wie ihnen dies auch in ihrem eigenen Gesetze befohlen ist.„ (21)

Nach den Ratschlägen des Thomas v. Aquin behandelte auch die Herzogin die jüd. Bevölkerung. Die Juden

(21) Aronius, Registen zur Geschichte der Juden ins deutschen und fränkischen Reiche bis zum Jahre 1273. N. 770.

wurden gezwungen in ihrer Kleidung sich von den Christen zu unterscheiden und in einem besonderen Stadtteil ihre Wohnungen zu nehmen, aber sie wurden keineswegs von der Regentin verfolgt oder in ihrem Handelsverkehre durch Steuern gehemmt.Und da sie zu jener Zeit auch mit der einheimischen Bevölkerung friedlich auskamen und mit ihr in lebhaftem Geschäftsverkehre standen, konnten sie allmählich zu Wohlstand und Ansehen gelangen.

Als Johann I, der Sohn Heinrichs III. und der Alix, zur Herrschaft gelangte, setzte er die Politik seiner Vorgänger gegenüber den Juden fort; er verlieh ihnen Rechte und Privilegien und nahm sie unter seinem besonderen Schutz. (22)

Noch günstiger gestaltete sich ihre Lage unter seinem Sohne und Nachfolger Johann II. Die Regierungszeit Johanns II. können wir als die Blütezeit der jüdischen Gemeinden Belgiens betrachten. Im ganzen Lande erstanden jüdische Gemeinwesen infolge der Vertreibung der Juden aus England (1290) und aus Frankreich (1306). Zahlreiche englische Flüchtlinge hatten sich bereits nach dem Jahre 1290 in Belgien niedergelassen,andere waren nach Frankreich verschlagen worden und dann im Jahre 1306 mit den aus Frankreich vertriebenen Juden nach dem belgischen Grenzgebiete gewandert. Eine neue Heimat fanden sie insbesondere im Herzogtume Brabant, wo sie von Johann II. mit offenen Armen aufgenommen wurden. Der Herzog wies ihnen in seinem Lande günstige Aufenthaltsplätze an und erteilte ihnen das Recht zur Gründung von Bankhäusern. (23) Für diese gastliche Aufnahme waren sie allerdings verpflichtet, dem Landesherren eine bestimmte Steuer zu zahlen, wofür aber der Herrscher sein Volk ermahnte,

---

(22) Vgl. Seite 20, Anm. 35.
(23) Carmoly : Revue Orientale I. p. 87.

"den Juden nichts Schlechtes zu tun, denn sie stehen unter dem Fürsten„. 24) Allein die judenfreundlichen Bestrebungen des Fürsten fanden bei der christlichen Bevölkerung keinen Anklang ; sie war der eingewanderten Juden gegenüber feindlich gesinnt, weil der massenhafte Zuzug von jüdischen Kaufleuten aus England und Frankreich den ganzen Handelsverkehr umgestaltete. Dieser im Verborgenen glühende Fremdenhass musste zu Judenverfolgungen führen, sobald sich eine günstige Gelegenheit bot, und diese kam, als um 1310 der Kreuzzug in Belgien gepredigt wurde.

Im Herzogtume Brabant rüstete man sich zum Kampfe wider die Ungläubigen. Die Bauern griffen zu den Waffen und fielen über die wehrlosen Juden her. Viele wurden getötet, ihre Häuser verwüstet ; andere mussten zum Bettelstabe greifen, da ihr Hab und Gut von den "Gläubigen„ geplündert wurde.Der Herzog, der allem Auscheine nach von diesem Schauspiele überrascht wurde, fürchtete infolge der Diebstähle und Plünderungen noch grösseres Unheil. Er wollte retten,was noch zu retten war und zog daher die Juden in das Schloss von Genappe, wo sie jedoch von den nachziehenden Räuberbanden wieder belagert wurden. Allein der Herzog rückte im Augenblicke der Gefahr mit einer starken Truppenmacht heran, er schlug die Belager in die Flucht und sühnte das Verbrechen durch eine strenge Bestrafung der Rädelsführer. (25)

Nach dieser bewegten Zeit kamen wieder einige

---

(24) Anselmo : Tribonianus Belgicus p. 136. — Landcharter 1310, Art. 47 : "Item voorts willen wij, dat Monnicken, Nonnen, Papen ende alderhande geordende luyden, Lombaerden, J o d e n , van onsen lande, ende onse warande, ende onse rechteren, wat dat iemant misdaet, dat t'onsen wille zij.„

(25) Butkens : Trophées de Brabant I. 363.
Henne & Wauters : Histoire de Bruxelles I. p. 86

Ruhejahre. Die Brabanter Juden konnten abermals zu Wohlstand und Ansehen gelangen, und einge durften selbst bei Hofe verkehren ; denn Herzog Johann III, war ihnen, wie seine Vorgänger, freundlich gesinnt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts nahm jedoch die Autorität Johanns III. beim Volke ab, seine Macht schwand immer mehr, sodass die Juden bei Ausbruch von Unruhen nicht mehr wie ehemals auf den Schutz des Herzogs sich verlassen konnten. Auf den Schutz der Behörden hatten sie ebensowenig zu rechnen, da diese selbst sich manchmal an Ihnen vergriffen. So war denn die jüdische Bevölkerung um 1348-49 den Mordgelüsten eines fanatisierten Volkes schutzlos preisgegeben.

In Brabant und Flanderen hatte die "schwarze Pest„ zahllose Opfer gefordert. Die umwissende und abergläubische Bevölkerung schob die Ursache der Krankheit den Juden zu, die sie schon lange für Zauberer gehalten hatte, welche mit den Täufeln in Verbindung standen. Zu ihrem Unglück kamen während der allgemeinen Erregung die sogenannten "Geeselaers„ ins Land. Diese Mönche hatten auf ihrer Wanderung in Deutschland über zahllose jüdische Gemeinden Unheil gebracht. Um 1348 kamen sie nach Belgien, um das Land von der Pestkrankheit zu befreien, indem sie zur Beruhigung des erzürnten Gottes alle Juden vernichten wollten. Sie verbreiteten daher das Gerücht, die Juden hätten die Quellen und Brunnen vergiftet, und dieser Verdacht fand auch überall Eingang, weil das Volk infolge der grossen Opfer, welche- die schwarze Pest gefordert hatte, ohnehin erregt was und nur nach einem Vorwand suchte, um über die wehrlosen Juden herzufallen. Und da die Behörden, sei es, dass sie das Vorurteil teilten, sei es, dass sie bei einer Verfolgung ihre Rechnung zu finden hofften, den Treibereien der

fremden Mönche nicht entgegentraten, konnte der aufgehetzte Pöbel ungehindert zum Angriffe auf die jüdischen Einwohner übergehen. (26) Eine alte Chronik verzeichnet diese Ereignisse in dem lakonischen Satze : "Anno D. 1349, damals schlug man die Juden tot„. (27) Die Verfolgungen und Plünderungen erstreckten sich fast über ganz Belgien, und ungehindert konnte das Verheerungswerk zu Ende geführt werden, da auch der Herzog sich von den Juden abwandte. Johan III. vermochte nicht, dem Drängen der erregten Massen zu widerstehen ; auch er betrachtete am Ende die Juden als Urheber der Pestkrankheit. Er erliess gegen sie einen Haftbefehl und übergab die Gefangenen einem qualvollen Tode. (28)

Allein die jüdische Bevölkerung im Herzogtume Brabant hatte sich von den Leiden und Verfolgungen des Jahres 1349 nach einiger Zeit wieder erholt. Durch unermüdliches Schaffen war es ihr wieder gelungen, zu Wohlstand und Ansehen zu gelangen.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. waren die Juden in Brüssel im Besitze von grossen Reichtümern. Die Reichen verkehrten bei Hofe, erregten aber durch ihre bevorzugte Stellung den Neid der armen christlichen Bevölkerung, der ihnen zum Unheil gereichen sollte. Dieser letzte Anschlag auf die jüdische Bevölkerung ging in erster Reihe von der Geistlichkeit aus, hätte aber nicht solche Wirkungen haben

---

(26) Mertens en Torfs : Geschiedenis van Antwerpen. II 189.

(27) Van Heyst : Het boek der Tijden. Amsterdam 1753. p. 169.

(28) De Wez : Histoire Générale de la Belgique. Bruxelles 1807. III. 187 : "Le duc Jean, cédant à ces absourdes imputations, eut la faiblesse d'ordonner qu'on arrêtât tous les Juifs, domiciliés dans la Belgique. Ces malheureux périrent tous dans les plus cruels supplices, par l'eau, par le feu, par le fer.„

können, wenn die Bevölkerung nicht von einem erbitterten Judenhass erfüllt gewesen wäre.

Ein gewisser Jonathas, Vorsteher der judischen Gemeinde in Enghien, soll einen getauften Juden aus Löwen, der sich in Brüssel aufhielt, überredet haben für eine grosse Summe einige Hostien aus der Kirche St. Catherine zu rauben und sie nach Enghien zu bringen. Von Enghien sollen sie dann nach Brüssel zurückgeschickt worden sein. Nach einer angeblichen Schändung der Hostien sollten die Judeu aus Furcht von der göttlichen Strafe am 12. April 1370 sich in ihrer Synagoge versammelt haben, um die blutenden Hostien durch Vermittlung einer Frau nach Cöln bringen zu lassen, die aber das Vorhaben der Juden zur Kenntnis der Behörden brachte. (29) Die Gerüchte vom angeblichen Kirchenraub versetzte die urteilslose Bevölkerung in grosse Erbitterung; sie erhob sich mit den Geistlichen an der Spitze zum Vernichtungskampfe gegen die Juden. Viele konnten jedoch durch die Flucht ihre nacktes Leben retten und einem qualvollen Tode entgehen; die anderen aber, welche zurückgeblieben waren, wurden ins Gefängnis geworfen oder auf die Folterbank geschleppt. Nachdem die Verhafteten ihre Beteiligung an dem Verbrechen "eingestanden" hatten, wurden sie vor die Kirche geführt, aus der man die Hostien gestohlen haben soll, um lebend verbrannt zu werden. 20 Mei 1370. (30)

Nach der Verurteilung und Hinrichtung der Unschuldigen erliess der Herzog einen Ausweisungsbefehl gegen alle Juden, die sich im Herzogtume aufhielten und verbot ihnen für immer, das Land wieder zu betreten. (31)

---

(29) Chroniques des rues de Bruxelles, ibid. 1834 page 130.

(30) Manuscrit de Bourgogne N. 10281 fol. 26.

(31) Mss. d. Bourgogne N. 17122 fol. 78.

Ein ähnliches Schicksal wie die Juden in Brüssel verfolgte ihre Glaubensgenossen in Löwen.

DIE JUDEN IN LOEWEN.

In Löwen haben sich im 12. Jahrhundert zahlreiche jüdische Familien niedergelassen. Sie bewohnten die nach ihnen benannte "Judengasse„ und errichteten eine Synagoge, die von der christlichen Bevölkerung als "chateau des Juifs„ oder Judenburg bezeichnet wurde. (32) Ein vlämischer Chronikschreiber hat im 18. Jahrhundert noch das Gebäude gesehen, welches einst die Synagoge gewesen war ; der innere Bau machte auf ihn den Eindruck, "dass es ein Tempel, eine Synagoge oder eine Chapelle gewesen sei„. (33)

Die erste Nachricht, die wir von den Juden in Löwen besitzen, ist die Geschichte einer Kindesentführung (1220). Ein Kaplan des Herzogs von Brabant verkehrt im Hause einer jüdischen Familie, die von Cöln nach Löwen gekommen ist. Die kleine Tochter des Juden lässt sich vom Kaplan überreden, das Christentum anzunehmen. Mit Hilfe einer Frau wird sie heimlich aus dem Hause ihres Vaters entführt und in das Kloster des Cisterzienser-Ordens gebracht. Der verzweifelte Vater wendet sich mit Geldgeschenken an den Herzog, damit er die Herausgabe seiner Tochter veranlasse. Der Fürst zeigt sich auch anfangs zum Einschreiten bereit, lässt sich aber später durch Vorstellungen der Geistlichen von seinem Plane abbringen. Nach diesem Misserfolge richtet der Jude seine Bitte an den Bischof Hugo von Lüttich,

32) Even : Louvain Monumental, p. 95.

(33) Staes. VII. 215—16. Wekelijks nieuws uyt Loven. Löwen 1773-1788.

der daraufhin den Nonnen die Weisung erteilt, dem Vater sein Kind wieder herauszugeben. Allein die Tochter weigert sich das Kloster zu verlassen, sie will ihre Angehörigen nicht einmal sehen. Für sein gerechtes Verhalten gegenüber dem Juden wird der Bischof Hugo beim Erzbischof Engelbert von Cöln verklagt, und dieser erteilt ihm den Befehl, das Kloster nicht mehr in dieser Angelegenheit zu belästigen. Der Bischof Hugo kümmerte sich indessen nicht um die erzbischöfliche Weisung ; er wollte die Angelegenheit zu Ende führen und berief daher die Beteiligten nach Lüttich. Als Vertreter des Vaters erschien ein "Magister„ , der aber nicht zu reden wagte; denn man hatte ihm angedeutet, dass der Papst ihm das Auftreten in Rechtsstreitigkeiten verbieten werde,falls er es wage, zum Nachteil des Mädchens das Wort zu führen. Jener liess sich einschüchtern und erklärte, das es ja nicht schaden könne, wenn man aus der Tasche des Juden etwas Geld locke. Nachdem er sein Honorar erlangt hatte, berichtete er dem Vater des geraubten Mädchens, dass er nichts mehr in der Sache tun könne. Und da auch das Mädchen die Erklärung abgab, dass sie nicht in ihr Vaterhaus zurückkehren wolle, zog sich der Bischof von der Angelegenheit zurück. (34.)

Allein von einer Verfolgung der Juden in jener Zeit liegen keine Nachrichten vor.

Wie in Brüssel waren auch die Juden in Löwen verpflichtet, in einem abgeschlossenen Stadtteil zu wohnen und in ihrer Tracht sich von der einheimischen Bevölkerung zu unterscheiden.Als Herzog Johann von Brabant am 29 Juni 1267 die Privilegien von Löwen bestätigte, gewährte er auch den Juden seinen Schutz ; ihre Stellung in Löwen sollte ein sol-

(34) Aronius : Regesten N. 414.

che sein, wie die ihrer Glaubensgenossen in Brüssel. (35)

Trotz vieler Hemmnisse war es den Juden in Löwen gelungen, durch ihre ausgebreiteten Handelsbeziehungen zu einem gewissen Wohlstand zu gelangen. Einige hatten selbst Häuser und Grundbesitz erworben. So ersehen wir aus einem Vertrage von 1311, dass ein gewisser Moise, Rabbiner der Juden, dem Advocaten Jean von Rode sein Haus in der Judenstrasse verkauft hat. (36) Auch der sogenannte "Hoeyveyver„ in Löwen soll einst einem Juden gehört haben. (37) Das waren jedoch nur vereinzeilte Fälle, denn aus Furcht vor einer Ausweisung hatten es nur wenige gewagt, Grund aud Boden zu erwerben. Das Vermögen der jüdischen Einwohner bestand zum grössten Teil in barem Gelde, das sie bei einer Vertreibung oder Verfolgung leicht mitnehmen konnten. Infolge dieses Geldreichtums wandten sich diejenigen, welche durch Spiel, durch Luxus oder aus anderer Ursache sich in Not befanden, den Juden zu, die ihnen gegen Zins die gewünschten Geldsummen liehen. Die Darlehensgeschäfte nährten indessen den Hass und Neid der christlichen Bevölkerung ; sie gaben vielfach Anlass zur Plünderung. — Diese Angriffe, die von Zeit zu Zeit gegen die Juden gerichtet wurden, hatten keine schwerwiegende Nachteile, da die jüdischen Einwohner fest zusammenhielten und sich energisch verteidigten. Allein um die Mitte des 14. Jahrhunderts mussten sie dem feindlichen Ansturm der wütenden Massen erliegen.

---

(35) Mss. im Archiv zu Löwen : "... atque etiam J u d a e o s et Gewersinos ibidem statuere et tenere in omni eodemque statu, quo apud Bruxellam teneantur„.

(36) Van Even. Louvain Monumental, p. 95.

(37) Handschrift in der "Bibliothèque Royale, zu Brüssel. Mss. d. Bourgogne. N. 10281. fol. 30.

Die "schwarze Pest„ hatte auch in Löwen grosse Opfer gefordert. Da aber die Juden besser als die anderen Bevölkerungsschichten der Krankheit zu widerstehen vermochten, wurde ihnen die Schuld an dem Unglücke zugeschoben. Das Märchen von der Brunnenvergiftung fand überall ein geneigtes Ohr, und die Folge war die Verfolgung und Vertreibung der jüdischen Einwohner. (38)

DIE JUDEN IN DER GRAFSCHAFT HENNEGAU.

Als die Juden im Jahre 1306 aus Frankreich vertrieben wurden, begaben sich zahlreiche Heimatslose nach dem belgischen Grenzgebiete. Um diese Zeit beabsichtigte der Graf von Hennegau aus seiner Stadt Mons einen hervorragenden Handelsplatz zu schaffen. In den jüdischen Kaufleuten sah er ein geeignetes Mittel zur Verwircklichung seiner Pläne, mit ihrer Hilfe wollte er den Geschäftsverkehr emporheben. (39) Er bereitete daher den jüdischen Flüchtlingen eine gastliche Aufnahme und wies ihnen in der "untern Stadt„ geeignete Wohnplätze an. Dem Flusse entlang, wo sich noch heute die "Judenstrasse„ befindet, dehnte sich das "Judenquartier„ aus.

Um 1321 wurden die Juden abermals aus Frankreich gejagt. Auch diese Wanderer fanden in Mons einen sicheren Zufluchtsort ; sie liessen sich an der Seite ihrer Glaubensgenossen in der untern Stadt nieder. Nachdem sie sich in ihrer neuen Heimat festgesetzt hatten, kamen sie um die Erlaubnis zur Errichtung einer Synagoge ein. Der Graf erteilte seine Einwilligung zum Bau eines Gotteshauses unter der Bedingung, dass beim Gottesdienste stets vier Abgesandte des Gebieters zugegen sein müssen. Diese 4

(38) Piot. Histoire de Louvain. p. 181.
(39) Delewarde : Histoire générale du Hainau IV page 129.

Vertreter der Grafen trugen ein Kreuz auf ihrer Schulter und wurden deswegen die "Gekreuzten„ genannt. Ihre Aufgabe war es, die Vorgänge in der Synagoge zu beobachten und dafür Sorge zu tragen, dass der Gottesdienst nicht gestört werde. Die vier Aufsichtsbeamten erhielten für ihre Mühewaltung aus der Kasse der jüdischen Gemeinde einen Gehalt,der von den Schöffen festgesetzt wurde. (40)

Während die Juden in Mons bereits festen Fuss gefasst hatten,erstanden in den anderen Ortschaften der Grafschaft Hennegau kleine jüd. Gemeinwesen, die vom Grafen ebenfalls beschützt und gefördert wurden. Die Gemeinde zahlte eine Abgabe und erhielt dafür einen Schutz- und Geleitsbrief.- Ein solcher Schutzbrief aus dem Jahre 1337 ist noch erhalten ; er ist bestimmt für eine ganze Gemeinde, für einen maistre de Juis (Rabbiner), für Lehrer, für Kaufleute und ihre Familien.

Der Graf Wilhelm von Hennegau (Haynnau) macht in diesem Schutzbrief allen bekannt, dass :
" wir aufgenommen haben und aufnehmen in unse-
" rem Schutz- und Geleitsbrief alle Juden und Jü-
" dinnen, welche gegenwärtig sich in unserer Graf-
" schaft Haynnau, in Pons und in Doullers, aufhal-
" ten, um zu gehen, kommen, bleiben und wohnen
" überall in unserer Grafschaft Haynnau, um zu han-
" deln und mit ihrem Vermögen auf jede Weise Ge-
" schäfte zu machen, wie es Juden gewöhnt sind,
" vom Tage des vergangenen Weihnachtsfestes, des
" Jahres 1336, bis (nach Verlauf) der nächtsfolgenden
" 5 Jahre ; indem sie uns jedes Jahr für alle Juden
" und Jüdinnen,die gegenwärtig in unserer Grafschaft
" sind, sowohl im Gebiete von Pons als im Gebiete
" von Doullers, 200 Mailles de Florence zahlen.Und

(40) De Boussu : Histoire de la ville de Mons. Mons 1725. p. 95.

“ die erste Zahlung wird am Tage des nächsten Can-
“ deleur (2. Febr.) anfangen und so (immer) an
“ diesem Tage (2 Febr. stattfinden)' bis zum Ende
“ der 5 Jahre. Und die Juden sind von allen übri-
“ gen Steuern frei, die sie uns zahlen müssten vom
“ Tage des vergangenen Weihnachtsfestes bis nach
“ Verlauf der 5 nächtsfolgenden Jahre, indem sie uns
“ die Summe von 200 mailles de Florence zahlen ;
“ was sie uns schuldig sind,(d.h. die vor dem Weih-
“ nachtsfeste fällige Steuer),davon sind sie nicht be-
“ freit. Und falls ein Jude oder eine Jüdin von uns
“ weggehen will, um anderswo hinzugehen, inner-
“ halb dieser Zeit (von 5 Jahren), so kann er es
“ tun, indem er uns die Steuter zahlt für das Jahr,
“ in welchem er gekommen ist und auch für das
“ folgende Jahr, und die Summen, die der Jude,wel-
“ cher auswandern will,gezahlt hat,werden wir Jahr
“ für Jahr den Juden, die bei uns bleiben,von der
“ Summe von 200 Mailles d'Or abziehen. Und wenn
“ es uns gefallen wird, diesen Vertrag zu widerrufen
“ so können wir es tun ; indessen werden wir nach
“ unserer Widderrufung einen Tag bestimmen (d.h.
“ einen genauen Zeitpunkt angeben, an dem sie das
“ Gebiet, verlassen müssen), damit sie ihr Vermögen
“ in Ordnung bringen können und sie werden frei
“ sein, indem sie die Summe zahlen für die Zeit,die
“ sie bei uns verbracht haben. Und um die Steuer
“ für diejenigen Juden zu bestimmen, die noch in
“ unsere Grafschaft kommen werden, setzen wir 3
“ Beamte ein, die nach Gutdünken einen Juden rufen
“ lassen, um darüber Auskunft zu erhalten, welche
“ Steuer die neuen Juden zahlen können.

“ Die neuen Juden werden nicht zu denjenigen
“ gerechnet, welche die Summe von 200 Mailles de
“ Florence zu zahlen haben. Und vor uns haben wir
“ ein Verzeichnis der Juden und Jüdinnen, welche

" die 200 Mailles de Florence zahlen müssen. Und
" wir wollen, dass den genannten Juden und Jüdin-
" nen die Privilegien und Rechte erhalten bleiben,
" die wir ihnen gegeben haben, sowohl in früheren
" Zeiten unter unserem "Grossen-Siegel„ als durch
" andere Briefe. Wir beauftragen und befehlen unse-
" rem "bailly de Haynnau„ und allen Richtern wie
" auch Untertanen, dass die genannten Juden und
" Jüdinnen und alle ihre Güter geschützt und ge-
" sichert werden vor Gewalt und Unrecht : denn
" das ist unser Wunsch und Wille.

Gegeben zu Valenchiennes Donnerstag nach Ostern im Jahre 1337. (41)

Es folgen die Namen der Steuerzahler mit Angabe der Summen, die sie gezahlt haben :

Elie de Maroel ; Eliot, Douce und kind, Abraham Le Mirre de Bine, Benoit, le maistre de juis, maistre Deie, Jacob Baron Ioie und sein Vater, Salemon de Doullers, Isaac de Péronne de le Vigne, maistre Sanse, Jacob de Miékegnies, Mikiel de Pons und sein Kind, Amandaus der Onkel, Amendaus der Neffe mit Mutter e. c. t., Jacob de Foriest, Hayin de Berron, Abraham de Nueville, Sause de Crespin, maistre Lyon und die verheirateten und unverheirateten Kinder des Lion, Florie aus Mons. e.c.t.

Est ist eine auffallende Erscheinung, dass die Juden in der Grafschaft Hennegau bis zum Jahre 1370 unbehelligt blieben, während ihre Glaubensgenossen in den anderen Städten des belgischen Gebietes den grausamsten Verfolgungen ausgesetzt waren. Erst nach der Vertreibung der Juden aus Brüssel verschlimmerte sich die Lage der Juden in Mons. Die angebliche Heiligenschändung veranlasste die Behörden, den Juden grössere Aufmerksamkeit zu schenken.Auf

(41) Cartul. de Hainaut, II. fol. 981.

Wunsch des Herzogs Aubert ernannte der Bischof von Cambray einen Klostervogt in Mons zum Untersuchungsrichter der Juden. Allein über das Ergebnis dieser Untersuchung und das Ende der grossen Judengemeinde in Mons ist keine Nachricht auf uns gekommen. (42)

DIE JUDEN IN DER GRAFSCHAFT FLANDERN.

Die Geschichte der jüdischen Gemeinden in der Grafschaft Flandern ist in tiefes Dunkel gehüllt. Mit Sicherheit lässt sich nur feststellen, dass im 11. Jahrhundert Juden in Flandern gewohnt haben und dass sie in der ersten Zeit ihrer Niederlassung wegen ihrer Intelligenz und noch mehr wegen ihrer Reichtümer von den Grafen mit Wohlwollen behandelt würden. (43) Die Herrscher von Flandern erkannten den Vorteil, der ihnen aus der Einwanderung jüdischer Kaufleute erwachsen könnte. Allein die Bevölkerung wollte von den Juden nichts wissen; sie wartete nur auf einen günstigen Augenblick, um die Fremden wieder aus ihrer Umgebung zu vertreiben. Die jüdischen Einwohner waren daher auf das Wohlwollen der herrschenden Grafen angewiesen, die sie auch für eine Abgabe in ihren Schutz nahmen. Solange der Fürst sie beschützte, vermochte freilich die unwissende und abergläubische Bevolkerung ihnen nichts anzuhaben. Als jedoch Karl der Gute (1119) zur Herrschaft gelangte, hörte dieser gräfliche Schutz auf. Karl erklärte ihnen, dass er sie nicht beschützen und in seinem Lande dulden wolle, bis sie das Unrecht gut gemacht haben, welches sie an seinem Glaubensstifter begangen hätten. (44) Infolge der

(42) Delewarde IV. 227.
(43) Revue de droit international 1888. B. XX page 247.
(44) Pierre d'Oudegherst : Les Chroniques et annales de Flandres. Anvers 1571. p. 116.

feindlichen Haltung des Grafen und des Volkes waren sie gezwungen, dem Lande ihren Rücken zu kehren.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts haben sich wieder infolge des Aufschwungs von Brügge zahlreiche Juden in Flandern niedergelassen. Einige Jahrzehnte später um 1290 folgten ihnen ihre Glaubensgenossen aus England und im 14. Jahrh. die Vertriebenen aus Frankreich. Wie in Brabant und in Hennegau wurde auch in Flandern den heimatlosen Juden, die England und Frankreich verlassen mussten, eine freundliche Aufnahme zu teil. (45) Endlich kamen noch die spanischen und portugiesischen Maranen hinzu, welche der Inquisition entflohen waren und wegen der Handelsvorteile das mittelalterliche Brugge aufsuchten. Viele von ihnen haben jedoch am Anfang des 16. Jahrhunderts ihre Handelshäuser nach Antwerpen verlegt. (46)

DIE JUDEN IN ANTWERPEN.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung in der Geschichte des jüdischen Volkes, dass es stets in dem gefahrvollen Augenblicke eines Auf- und Untergehens in den fremden Völkerschaften aus seiner Ruhe aufgeschreckt und zum Wandern aufgefordert wird, um in fernen Landen in einer fremden Umgebung so lange zu wohnen, bis es wieder Reichtümer gesammelt, wieder im Begriffe steht, im Völkerstrome zu verschwinden. — An der Stelle, wo die ausgewanderten Juden gewohnt haben, lassen sich nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten ihre Glaubensgenossen

(45) Revue de droit international, p. 247.

(46) Koenen : p. 53. Ueber die Verfolgungen der Juden in Flandern vgl: Joseph Ha-Cohen: Emek-Habacha p. 55. Ueber ihre Minhagim siehe Maharil : Hilchoth Simchoth cap. 4.

aus anderen Ländern nieder, bis auch an sie die Reihe kommt, den Aufenthaltsplatz zu räumen. Das ist das Schicksal Israels unter den Völkern, dies ist auch die Geschichte der Juden in Antwerpen.

Im 14. Jahrhundert nahm der Handel von Antwerpen einen glänzenden Aufschwung; "die Juden waren die Seele desselben„. Sie förderten durch ihre Erfahrung und ihren Unternehmungsgeist den Geschäftsverkehr und trugen nicht unerheblich zum Wohlstande der Stadt bei. Die Behörden waren daher bestrebt die Einwanderung der jüdischen Kaufleute zu begünstigen. Selbst diejenigen Flüchtlinge, die aus Spanien und Portugal wegen der Judenverfolgungen oder aus Furcht vor den Fangarmen der Inquisition entflohen waren, fanden in Antwerpen eine sichere Zufluchtsstätte. Eine Charter vom Jahre 1480 erlaubte ihnen, sich in Antwerpen niederzulassen, wenn sie sich ruhig verhalten und keinen Anlass zu Aergernis oder Missstimmung geben werden. (47) Diese reichen Portugiesen eröffneten eine Reihe wichtiger Handelshäuser und dehnten ihr Handelsnetz nach allen Richtungen aus. Allein eine lange Ruhezeit war ihnen nicht gegönnt trotz des Nutzens, den sie dem Lande brachten, trotzdem sie bereits angefangen hatten, die Sprache und Sitten der Belgier anzunehmen.

Als unter Karl V. die Niederlande mit Spanien vereinigt wurden, traf die Juden in Antwerpen ein ähnliches Loos wie ihre Glaubensgenossen in den Ländern der pyrenäischen Halbinsel. Sie mussten ihren Aufenthaltsort verlassen oder sich verborgen halten. Indessen gestattete der Kaiser durch eine Verordnung vom 31. März 1526 den Marranen oder Neu-Christen, die sich in Spanien oder Portugal zum Scheine taufen liessen, sich 30 Tage in Belgien aufzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist konnte jedoch die Aufent-

---

(47) Revue de Belgique 1871 p. 138.

haltsdauer verlängert werden, sodass die Marranen unter dem Deckmantel des Christentums in Antwerpen bleiben konnten. Da aber die Untersuchung, ob der spanische Einwanderer Jude oder Christ sei,den Behörden eine günstige Gelegenheit zur Ausbeutung und Plünderung der Verhafteten bot, so fürchteten viele, ihre Familien und Freunde nach Antwerpen kommen zu lassen. Sie richteten daher an den Kaiser ein Bittgesuch, damit er den Behörden die Weisung erteile, den mit den Schiffen ankommenden Portugiesen keine Unannehmlichkeiten zu bereiten oder ihre Güter in Beschlag zu legen. Karl V. entsprach diesem Gesuche, indem er durch ein Schreiben vom 27. Februar 1528 die Behörden zu Nachsicht ermahnte. In zweifelhaften Fällen sollte der zuständige Richter nach Anhören beider Parteien Recht sprechen. (48) Da jedoch der Kaiser am 27. April 1529 die Offiziere zu einer strengeren Ueberwachung der Neu-Christen aufgefordert hatte, konnten Missgriffe nicht ausbleiben. Bei ihren Nachforschungen fielen 4 Portugiesen in ihre Hände : Antonio Vas, Diego Lopez, Adam Vas und Alonzo Fourco. Allein die Gefangenen richteten ein Bittgesuch an den Kaiser, in welchem sie ihre Unschuld beteuerten, worauf Karl am 20. Februar 1530 ihre Freilassung anordnete. (49) Die Ueberwachung der Portugiesen führte jedoch auch manchmal zu unliebsamen Zwischenfällen, so z.B. der berühmte "Prozess-Mendes„ der 1532 angefangen wurde und eine lange Zeit bis zu seiner Erledigung in Anspruch nahm.

Ein junger Mann, der in Lissabon geboren, aber in Brügge wohnhaft war, erzählte dem Beichtvater

(48) Antwerpsch Archievenblad uitgegeven op last van het Gemeente-Bestuur door P. Génard. Archivaris. VII p. 181.

(49) ibid. p. 184.

des Kaisers, dass er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern vor 11 Jahren nach Antwerpen gekommen sei. Seine Mutter sei eine Jüdin, sein Vater, Leibarzt des Königs von Portugal, ein Christ. Seine Mutter habe ihren Mann verlassen und sei mit ihren Kindern nach Antwerpen gekommen, wo sie häufig in den Häusern des Gabriel de Negro, Emanuel Serano, Diego Mendes und Loys Peres verkehrt habe. In Antwerpen habe sie sich jedoch nicht sicher gefühlt, da sie sich fürchtete, ihr Mann werde sie nach Portugal zurückbringen lassen. Auf Zureden der genannten 4 Personen habe sich seine Mutter mit den Kindern nach Salonika begeben. Die 4 Personen, erklärte ferner der junge Mann dem Beichtvater, seien in Wirklichkeit keine Neu-Christen sondern Juden ; sie unterhalten Beziehungen zu ihren Glaubensgenossen in der Türkei, und sie beförderen viele Portugiesen über Antwerpen nach Saloniki. (50) Als diese Erzählung zu Ohren des Kaisers kam, befahl er eine Untersuchung und Verhaftung der falschen Neu-Christen. Man konnte jedoch nicht sofort zur Gefangennahme der Beschuldigten schreiten, weil sie Einwohner der Stadt Antwerpen waren und gemäss der "Joyeuse Entrée„ , die der Kaiser beschworen hatte, ohne vorherige Benachrichtigung der Behörde in Antwerpen nicht verhaftet werden durften.

Nachdem man aber die Behörde von dem "Verbrechen„ der Neu-Christen in Kenntnis gesetzt hatte, fürchteten die Ratgeber des Kaisers, dass die Antwerpener Beamten die angeklagten Marranen begünstigen werden. Daher wurde der "conseiller„ -Boisot beauftragt, als Vertreter des Kaisers der Untersuchung beizuwonen. Boisot ermahnte den Merkgrafen, die

---

(50) Archievenblad van Antwerpen VII p. 201.

angeklagten Personen zu verhaften ; jener erklärte jedoch, dass Gabriel de Negro und Emanuel Serano reiche Kaufleute seien, die nicht entfliehen werden; Emanuel Menriques (51) hingegen, den er nicht kenne, werde er gefangen nehmen lassen. Als er jedoch zur Verhaftung des Menriques schritt, war dieser verschwunden ; auch Gabriel de Negro war nicht aufzufinden. Beide hatten von der bevorstehenden Verhaftung oder Untersuchung Nachricht erhalten und noch rechtzeitig die Flucht ergriffen. Die Massnahmen der Regierung zur Entdeckung der Angeklagten, das Versprechen einer Belohnung von 100 Carol.d'or für diejenigen, welche die Flüchtlinge herbeischaffen, blieben erfolglos. Da man die beiden Portugiesen nicht finden konnte, legte der Markgraf die Güter des Gabriel de Negro in Beschlag, ohne dass Boisot zugegen war. Der Vertreter des Kaisers hätte jedoch nichts bei dieser Untersuchung gewinnen können ; denn es gab nichts, zu confiszieren, da die Schulden des de Negro fasst grösser waren als sein Vermögen. Auch das Verfahren gegen Serano eröffnete die Behörde in Abwesenheit des kaiserlichen Vertreters... Serano, der nicht nur von dem jugen Manne in Brügge sondern auch von seinem Diener angeklagt worden war, wurde freigesprochen. (52) Endlich wurde noch das Verfahren gegen Diego Mendes eingeleitet wegen "Häresie und Judaisierung„.

Mendes war einer der reichsten Portugiesen in

(51) Nach einem Mss. in den Archives générales S. Beilage A. sind die Namen der verhafteten Portugiesen : Gabriel de Negro, Emanuel Serano und Emanuel de Menriques. — Im Archievenblad v. Antwerpen VII. 201 Gabriel de Negro, Emanuel Serano, Loys Peres und Diego Mendes.

(52) Mss. in den Archives Générales in Bruxelles. Renvois de Vienne 1862. N. 49. Mss. N. 2 u. 3. S. Beilage A. Archievenblad v. Antwerpen VII 190. 201.

Antwerpen. Er stand in Handelsbeziehung mit der Domänenverwaltung des portugiesischen Königs und schuldete dem König grosse Summen. Als im 16. Jahrhundert die Türkengefahr das "Reich„ bedrohte, versprach der König von Portugal eine Subvention von 200.000 fl. zur Bestreitung der Kriegskosten. — Diese Summe sollte Mendes dem portugiesischen Consul in Antwerpen übergeben, und der Consul sollte sie durch Vermittlung der Fuggers an den Kaiser im Reich beförderen lassen. In jenem Augenblicke befand sich aber Mendes in Haft. Er widerlegte bei der Untersuchung die Behauptungen des jungen Mannes aus Brügge. Er erklärte, dass vor einigen Jahren er und Gabriel de Nego mit dem Facteur Signor Emanuel Charonne ein Geschäft gemacht haben, wobei Emanuel Charonne zu Schaden gekommen sei. Um Rache zu nehmen, habe dann Emanuel Charonne den jungen Mann, der damals noch in Antwerpen wohnte, zu sich kommen lassen, gastfreundlich behandelt und dann nach Brügge geschickt, um dort dem Beichtvater die oben erwähnten Aussagen zu machen.

Während seiner Haftzeit konnte Mendes seinem Geschäfte nicht nachgehen, und die Untätigkeit des grossen Kaufmannes gefährdete die Existenz der kleinen Leute, die von seinem Handelshause -abhängig waren.Der König von Portugal, der im Handelshaus der Familie Mendes grosse Summen stecken hatte,beauftragte den Consul, zu Gunsten des Verhaftaten die nötigen Schritte zu unternehmen. Der Consul versuchte daher mit Geld und guten Worten, die zuständigen Behörden zu veranlassen, dass sie den Mendes-Prozess zu Ende führen. (53)

Der Consul von Portugal war überhaupt stets bestrebt, die verfolgten Marranen in Schutz zu nehmen.

(53) Archievenblad van Anlwerpen VII. 106.

Er förderte ihre Sache, indem er der Behörde auseinandersetzte, welche Vorteile der Stadt aus den Unternehmungen der Fremden erwachsen könnten. Seinen Vorstellungen und seinem Einfluss ist es zu danken, dass die Beamten die kaiserlichen Ausweisungsbefehle aus früherer Zeit gegen Juden und Marranen bei Seite legten und die Verordnungen gegen die verdächtigten Neu-Christen nicht beachteten. Infolge der Duldung und geheimen Begünstigung der Portugiesen kamen fast mit jedem Schiffe neue Leidensgenossen nach Belgien. Viele setzten die Reise nach der Türkei fort, andere blieben in Antwerpen, wo allmählich der ganze Handel in ihre Hände fiel, sodass die Behörde nicht mehr an ihre Vertreibung denken konnte, ohne zugleich den Niedergang des Handelsverkehres befürchten zu müssen. (54) Allein die Spione des Kaisers hatten kein Interesse für die Hebung des Geschäftsverkehres. Sie benachrichtigten ihn aufs gewissenhafteste von der Landung und Ansammlung der Neu-Christen in Antwerpen.

Die Folge dieser Mitteilungen war gewöhnlich ein Ausweisungsbefehl, der in den meisten Fällen ohne Wirkung blieb. So erliess der Kaiser am 16. Dezember 1540 ein Edikt, in welchem er dem Markgrafen und "Schout„ von Antwerpen mitteilt, dass er von dem Aufenthalt der Juden in ihrem Machtbereiche Kenntnis erhalten habe. Der Markgraf möge daher die Bevölkerung auffordern, diejenigen Schein-Christen der Behörde anzuzeigen, welche heimlich "den Sabbat und die anderen Religionsgesetze halten„. — Diejenigen aber, welche den Aufenthalt der Juden verschweigen, sollen eine exemplarische Strafe erhalten. (55) Allein die Verordnung vom Jahre 1540 wur-

---

(54) Mss. in den Archives Générales, Renvois de Vienne 1862. N. 49. — N. 9. Beilage D.

(55) Archievenblad v. Antwerpen II. 224.

de wie die anderen Befehle Karls V. bei Seite gelegt, sodass der Kaiser am 25. Juni 1544 nochmals die Behörden in Antwerpen auffordern musste,gegen die Schein-Christen oder Juden energische Massnahmen zu ergreifen. Er machte darauf aufmerksam,dass viele Portugiesen in ihrer Heimat das Christentum angenommen hatten und aus Furcht vor dem Inquisitionsgericht nach Deutschland, Italien und der Türkei wandern, wo sie wieder öffentlich zum Judentume zurückkehren. Um diesen Glaubenswechsel zu verhindern, sollten alle Einwohner angehalten werden, innerhalb 3 Tage nach Veröffentlichung des Ediktes die Juden oder falschen Neu-Christen der Behörde anzugeben. (56)

Obwohl diese kaiserlichen Befehle nur selten befolgt wurden, führten sie dennoch zu grossen Unzuträglichkeiten ; denn sie waren geeignete Ausbeutungsmittel in den Händen gewinnsüchtiger Beamten. Ueberfälle auf Neu - Christen waren keine Seltenheiten, und erst nachdem sie bedeutende Geldopfer gebracht hatten, erhielten sie ihre Freiheit wieder... So wurden im Jahre 1545 einige Portugiesen für die erhebliche Summe von 10000 fl., die sie "zum Nutzen„ iher Majestät zahhlten,aus der Haft entlassen.(57) Infolge des grossen Eifers einiger Offiziere kamen auch manchmal solche Neu-Christen in Untersuchungshaft, welche nichts "gegen die christliche Religion unternommen hatten„. Diesen aufrichtigen Neu-Christen war es durch eine Verordnung vom Jahre 1526 gestattet, überall in den Ländern Karls V. sich aufzuhalten,und dieses Privileg wurde ihnen in einem Schutzbriefe vom XVII. Jan.1536 erneuert. (58)

---

(56) Archievenblad II. 225.

57) Mss. in den Arch. génér. Renvois de Vienne 1862 N. 49. — N. 7 und 8. Archievenbl. II. 27.

(58) ibid.

Daher sah sich der Kaiser zum Einschreiten veranlasst, als um 1541 zahlreiche Portugiesen in Zeland verhaftet und ausgeplündert wurden. Die Entschuldiging der Beamten, dass es sich um Juden, Marranen, Häretiker gehandelt habe, liess er nicht gelten, da man mit derartigen Ausreden alle seine Schutzbriefe ausser Kraft setzen könnte. Er ermahnte deshalb die Offiziere, gegen die Verdächtigen nicht nach Willkür zu verfahren, sondern beim Burgermeister und den Schöffen von Antwerpen die Anklage zu erheben. (59)

Mit Wohlwollen behandelte der Kaiser jedoch nur die wahrhaften Neu-Christen, während er den falschen feindlich gegenüber stand. Allein das Erkennungszeichen zwischen "echten" und "falschen" Neu-Christen konnte man trotz genauer Beobachtung nicht herausfinden.-Der Kaiser zog daher durch eine Verordnung vom 17. Juli 1549 dat Privileg zurück, welches ihnen den Aufenthalt in Belgien gestattete. Er forderte alle Neu-Christen, die während der letzten 6 Jahre den belgischen Boden betreten hatten, auf, das Land innerhalb eines Monats wieder zu verlassen, "bei Strafe an Leib und Gut". Und damit niemand vorgeben könne, er habe dieses Gesetz nicht gekannt, soll es in ganz Flandern publiziert und auf den öffentlichen Plätzen ausgerufen werden. (60)

Der Magistrat von Antwerpen zeigte jedoch keine Neigung, die Verordnung öffentiich bekannt zu geben. Der Burgermeister, die Schöffen und der "Conseil" von Antwerpen wandten sich mit einem Berichte an den Bischof von Arras, in welchem sie die Schwierigkeiten hervorhoben, die einer öffentlichen Bekenntmachung des Decretes vom 17. Juli im

(59) Mss. in den Arch. génér. Renvois de Vienne 1862 N. 49 — N. 16. Beilage H.

(60) Placcaerten van Vlaenderen I. 201.

Wege standen. Wir geben wohl zu,heisst es in dem Berichte, dass viele Neu-Christen heimliche Juden sein könnten; solange man aber sie nicht durch Beweise überführen kann, dürfe man sie nicht verurteilen, "de occultis non judicat„. Die Portugiesen sind grosse Unternehmer, sie beherrschen die Börse, sie haben grosse Einnahmen und kleine Ausgaben.

Grosse Reichtümer haben sie aus ihrer Heimat mitgebracht, insbesondere Silber, Juwelen und viele Ducaten. Ihr Handelsnetz ist ausgebreitet über Spanien, Portugal, Indien, ect.

Wir müssen ferner bedenken, dass Antwerpen nur sehr langsam gross geworden ist und eine lange Zeit gebraucht hat, bis es den Handel an sich reissen konnte. Und der Ruin dieser Stadt würde zugleich den Ruin des ganzen Landes nach sich ziehen. Das-alles muss bei der Vertreibung der Portugiesen in Betracht gezogen werden. (61)

Der Burgermeister Nicolas v. d. Meeren unternahm noch weitere Schritte. Als die Königin Marie von Ungarn, die Regentin der Niederlande, sich in Ruppelmonde aufhielt, begab sich der Bürgermeister zur Regentin, um die Sache der Neu-Christen zu verteidigen. Er entschuldigte das Verhalten des Magistrats von Antwerpen, der die kaiserliche Verordnung nicht publizieren konnte,weil sie den teuersten Interessen und Privilegien der Stadt zuwiderläuft. In dieser Angelegenheit hatte van der Meeren in Ruppelmonde auch eine Unterredung mit Granvella, dem spätern Cardinal von Mechelen, mit dem General Procureur du Fief, dem Präsidenten des "Conseil Privé„ van Schorre und mit den "Conseiller„ Boisot (62)

(61) Archievenblad v. Antwerpen II. 207 fg.

(62) Mss. Arch. génér. d. R. Renvois de Vienne. 1862. N. 49 — N. 11 Beilage F. Revue de Belgique 1871 p. 141.

Die Bemühungen des Magistrats von Antwerpen blieben jedoch erfolglos ; sie scheiterten an dem Widerstande des Kaisers. Am 5. August 1549 erhielten der Markgraf und der Bürgermeister ein Schreiben, durch welches sie aufgefordert wurden, den Ausweisungsbefehl sofort zu veröffentlichen, denn "der Kaiser hat den Bischof v. Arras gefragt,ob die Verordnungen und Edikte gegen die Neu-Christen publiziert worden seien„. Um keinen Anlass zur Unzufriedenheit des Kaisers zu geben, wäre es sehr erwünscht, das Edikt unverzüglich bekannt zu machen. Sollten aber einige Portugiesen "von grossen Ruf„ in Antwerpen wohnen,die man in der Stadt behalten möchte, so könnte man an den Kaiser ein Bittgesuch richten, um die Erlaubnis zu ihrem weiteren Verbleiben im Lande zu erhalten. (63) In seinem Antwortschreiben vom 7. August 1549 erwiderte der Burgermeister, dass es zwar die Absicht des Magistrats von Antwerpen gewesen sei, die Bekanntgabe des Decretes solange hinauszuschieben, bis eine Abordnung des Magistrats Gelegenheit haben werde, den Kaiser auf die schädlichen Folgen des Ediktes vom 17. Juli 1549 aufmerksam zu machen. Da er aber aus der Mitteilung vom 5. August ersehen könne, dass die Vorstellungen der städtischen Behörde keine Berücksichtigung finden werden, so werde er sich dem Befehle fügen und die Verordnung noch am selben Tage publizieren lassen. (64)

Nach dem Wortlaut des Ediktes vom 17. Juli war nur solchen Neu-Christen der Aufenthalt verboten, die aus Portugal entflohen waren. Viele hatten daher ihren Heimatsort verschwiegen oder angegeben, dass

---

(63) Mss. in den Arch. génér. Renvois de Vienne 1862. N. 49 — N. 11. Beilage E. und F.

(64) Mss. Arch. génér. Renvois de Vienne 1862. N. 49 — N. 10. Beilage G.

sie nicht aus Portugal gekommen wären. Infolge dieser Angaben blieb der Ausweisungsbefehl vorerst auf dem Papiere stehen. Allein bereits im folgenden Jahre (30 Mai 1550) erneuerte der Kaiser das Verbannungsdekret. Dieses Edikt war indessen gegen alle Neu-Christen gerichtet, auch gegen solche, die nicht in Portugal gewohnt hatten. (65) Ob freilich die Juden und Marranen aus Antwerpen vertrieben wurden, dürfen wir mit Recht bezweifeln, denn beim Regierungsantritt Philipps II. finden wir sie in Belgien wieder.

Unter der Herrschaft Philipps II. verschlimmerte sich ihre Lage, denn bei der allgemeinen Bedrückung des Landes und der Erhebung des niederländischen Volkes wurden sie gleichfalls in Mitleidenschaft gezogen. Von Antwerpen aus unterstützten sie daher mit allen Kräften den Freiheitskampf der Niederländer. So versuchte ein spanischer Jude Michesius, der vor den Gefahren der Inquisition nach Antwerpen entflohen war und mit dem Sultan in Beziehung stand, dessen gefürchtete Macht für bie Sache der niederländischen Freiheitskämpfer zu gewinnen.

Wie es scheint, hat ihm auch der Sultan seine Unterstützung in Aussicht gestellt, indem er durch einen Angriff auf Spanien Philipps Aufmerksamkeit von den Niederlanden ablenken werde. (66)

Nachdem die Erhebung der Belgier gescheitert u. die Handelsstadt Antwerpen durch die spanische Soldateska zum grossen Teile verwüstet worden war,

---

(65) Placcaerten v. Vlaenderen I. 203.

(66) F. Strada. De bello Belgico, Rom. 1653. Liber V page 237. "Magna meditari Turcarum Principem in Christianum nomen, brevique Othomanicu armu adeo implicatum iri Philippum Hispania Regem, ut de Belgu ne cogitaturus quidem sit„.

wurde die Lage der Juden unerträglich. Viele wanderten daher nach der Errichtung der holländischen Republik nach Amsterdam, andere verblieben unter dem Deckmantel des Christentums in Antwerpen.

Als aber zwischen Holland und Spanien im Jahre 1609 ein Waffenstillstand geschlossen wurde, schien es, als sollten für die Juden und Marranen in Antwerpen wieder bessere Zeiten kommen, denn in dem Vertrage wurde auch die Bestimmung aufgenommen, dass die Bürger beider Länder sich in Holland und im spanischen Reiche ungehindert aufhalten dürfen. Albert und Isabella kümmerten sich jedoch nicht um die Abmachungen vom Jahre 1609; sie untersagten einigen Amsterdamer Juden den Aufenthalt in Belgien unter dem Vorwande, dass das Uebereinkommen für Juden keine Geltung habe, da diese nicht wegen des Krieges, sondern infolge der angeblichenen Hostienschändung vom Jahre 1370 aus Belgien vertrieben worden seien. (67)

Infolge der strengen Ueberwachung der Neu-Christen kamen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur wenige Leidensgenossen nach den spanischen Niederlanden. Eine Wendung trat erst ein nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens, da es nach Art. IV des Friedenstractates den Bürgern und Einwohnern des einen Staates erlaubt sein sollte, in dem anderen Staate Handel zu treiben und sich daselbst frei zu bewegen.

Der Friede von Münster (1648) veranlasste auch die Amsterdamer Juden mit der belgischen Regierung über die Bedingungen einer Niederlassung der Juden in Belgien in Verhandlung zu treten. Der Erzherzog Leopold Wilhelm, Gouverneur der span. Niederlande, berief eine Commission zur Beratung des

(67) Ouverleaux. Notes et Documents sur les Juifs de Belgique. page 29.

Vorschlags, den die holländischen Juden gemacht hatten. Die Ratgeber sollten zu folgenden 5 Punkten Stellung nehmen :

1. Ob "nach dem göttlichen, kanonischen, menschlichen und zivilen Rechte„ es den katholischen Fürsten erlaubt sei, in ihren Ländern jüdische Einwohner oder Synagogen zu dulden ?

Auf diese Frage antwortete die Commission, dass man sie auch in Rom, Italien und Duitschland dulde ; folglich stehen von dieser Seite einer Aufnahme der Juden oder Errichtung von Synagogen keine Hindernisse im Wege.

2. Ob es irgend ein Privileg gäbe, das der König nicht antasten darf, welches aber die Niederlassung der Juden verhindert ?

Antwort : Es bestehen wohl 2 Verbannungsdecrete aus den Jahren 1549 und 1550 ; sie sind jedoch keine Privilegien ; der Landesherr hat sie aus freiem Willen erlassen, folglich hat er auch das Recht, sie zu widerrufen.

3. Ob die Niederlassung der Juden Aergernis erregen würde ?

Antwort : Das ist immerhin möglich. Es ist aber besser, wenn man sie in einem abgeschlossenen Stadtteil öffentlich duldet, als wenn sie heimlich, wie z. B. in Antwerpen, überall wohnen, denn sie ahmen die Sitten und Gebräuche der Christen nach, vermischen und verheiraten sich mit ihnen. Und was die Befürchtung betrifft, dass sie den ganzen Handel an sich reisen werden, so wird die Missstimmung darüber nicht grösser sein als gegenwärtig in Antwerpen, wo die Portugiesen gleichfalls den ganzen Geschäftsverkehr in Händen haben. Uebrigens könnte dem durch geeignete Vorsichtsmassregeln vorgebeugt werden.

4. Könnte man sie vielleicht in Belgien aufnehmen trotz der Missstimmung, welche ihre Einwanderung verursachen würde, wenn mit ihrer Hilfe der Staat sich aus der Geldnot befreien könnte und die Vorteile, die sie durch Steuern, Abgaben und Geschenke dem Lande und der Krone bringen, die Nachteile ihrer Niederlassung überwiegen?

Antwort. In erster Reihe kommt das Wohl des Staates und dann erst der Vorteil des Einzelnen in Betracht. Allein in dieser wichtigen Angelegenheit muss mit grosser Vorsicht und Klugheit vorgegangen und auch der Magistrat von Antwerpen gehört werden. Vor allem muss jedoch die Regierung sicher sein, dass die Juden erhebliche Geldopfer bringen und insbesondere eine grosse einmalige Abgabe entrichten werden.

5. Unter welchen Bedingungen könnte man ihnen das Aufenthaltsrecht gewähren?

In diesem Punkte war die Commission der Ansicht, dass man sich nach Ilalien und Deutschland richten könnte. Die Regierung sollte den Juden in einem abgeschlossenen Stadtteil Wohnungen anweisen und sie verpflichten, im Geschäftsverkehre mit den Christen besondere Abzeichen zu tragen. Ferner sollte es ihnen verboten sein, christliche Diener zu halten und sich mit der einheimischen Bevölkerung zu verheiraten. So wurde beschlossen im "Conseil d'Etat„ am 11. Dezember 1653. (68)

Während der Erzherzog den Vorschlag der holländischen Juden dem Staatsrate zur Berichterstattung überwiesen hatte, verhandelten die Antwerpener Judeu mit dem Magistrate wegen der Errichtung einer Synagoge in Borgerhout (ein Vorort von Antwerpen)

Der päpstliche Nuntius in Flandern hatte jedoch

(68) Ouverleaux p. 34.

von diesen Verhandlungen Nachricht erhalten und dem Papste Innozenz X. Bericht erstattet ; woraufhin der Papst seinem Nuntius am spanischen Hofe den Auftrag erteilte, beim Könige wegen des geplanten Synagogenbaues Beschwerde zu führen. In einer Note ersuchte jener den König von Spanien nicht nur die Errichtung eines jüdischen Gotteshauses zu verbieten, sondern auch alle Verhandlungen zwischen dem Magistrat von Antwerpen und den jüdischen Ein wohnern als "nicht geschehen„ zu betrachten.

Infolge der Vorstellungen des päpstlichen Gesandten erteilte Philipp IV. in einem Schreiben vom 19. Feb. 1654 dem Erzherzog die Weisung, in der "Judenfrage„ nichts zu unternehmen, da man die Folgen schwer voraussehen könne. In seiner Antwort vom 17. April 1654 versprach der Erzherzog, sich dem Befehle fügen zu wollen und teilte gleichzeitig dem Könige das Ergebnis der Beratungen vom 11. Dec. 1653 mit. (69) So scheiterten die Bestrebungen der holländischen Juden an dem Widerstande des Papstes und des spanischen Königs.

Allein um 1672 machten die Amsterdamer Juden gemeinsam mit ihren Glaubensgenossen in Antwerpen nochmals den Versuch, mit der Regierung in Verbindung zu treten. Sie verlangten als Aufenthaltsort für ihre Glaubensgenossen die Ortschaft Vilvorde. Als Entschädigung für die Glaubens- und Handelsfreiheit, die man ihnen in Vilvorde zugestehen sollte, boten sie der Regierung ein Geschenk von 5 Million fl. an und eine bedeutende jährliche Steuerabgabe. Obwohl dieses Anerbieten dem Staate grosse Vorteile brachte, lehnten der Erzbischof von Mechelen, der Bischof von Antwerpen u.a. den Vorschlag ab, sodass die Regierung sich dem Drucke der Geist-

(69) Ouverleaux p. 38.

lichkeit fügen und das Anerbieten der Juden zurückweisen musste. (70)

Der Hass der Bischöfe gegen die Juden wurde noch gesteigert, nachdem viele Portugiesen Antwerpen verlassen hatten, um in Amsterdam wieder öffentlich zum Judentum zurückzukehren.

So beklagte sich der Bischof Ambrosius Capello in einer Denkschrift vom Jahre 1672, dass man seit 20-30 Jahren einige der reichsten Portugiesen von Antwerpen gesehen hat, die, nachdem sie sehr "christlich-fromm„ gelebt hatten, als wären sie die eifrigsten Katholiken, ihre Reichtümer nach Amsterdam führten, wo sie ganz öffentlich sich dem Judentume angeschlossen haben. Unter diesen portugiesischen Juden befand sich auch " der berüchtigte Spinoza, der " einige Jahre als Arzt in Antwerpen gelebt hatte " und wegen seiner atheistischen Lehren in der wis- " senschaftlichen Welt genügend bekannt ist.„ (71)

---

(70) De Gestel : Historia sacra et profana archiepiscopatus Mechliniensis: "Tempore serenis archiducis Leopoldi Austriaci, Belgii nostri gubernatoris, ac rursum, anno 1674 tentarunt Judaei quidam apud Hollandos commorantes, sedem suam figere in oppido Vilvordiensi, offerentes eum in finem, et pro libero suae religionis ac commercii exercitio praeter ingens tributum annue praestandum, honorarium circiter quinque millionum pro hocce privilegio obtinendo. Sed obstitere totis viribus archiepiscopus Mechliniensis, alliique Belgii episcopi, ipsique primarii aulae ministri et senatores, ne haec gens perfida et inimica crucis Chr. unquam in Belgio catholico pedem figat.„ — Revue de droit international XX p. 249. — Wauters : Histoire des environs de Bruxelles 1855 II. p. 438.

(71) Mertens en Torfs : Geschiedenis v. Antwerpen VI. p. 18. — Ein Arzt Spinoza hat in Antwerpen gewohnt, aber nicht Bar. Spinoza. Vgl. Jahrbuch der jüd. lit. Gesellschaft V. p. 62.

Hatten sich die Portugiesen in Antwerpen bis zum Abschluss des "Westfälischen Friedens„ unter dem Deckmantel des Christentums verborgen gehalten, so begannen sie allmählich in der 2. Hälfte des 17. Jahrh., sich öffentlich zum Judentume zu bekennen. Die Zeiten hatten sich geändert, die Regierung hatte kein Interesse an der Verfolgung der Juden, und nur die Geistlichkeit hetzte wie in der alten Zeit, hatte aber glücklicherweise nur geringe Erfolge aufzuweisen. Als um 1682 einem portugiesischen Kaufmann, Diego Curiel, ein Sohn geboren wurde, machte ein Geistlicher den Versuch,das Kind zu taufen,indem er vorgab, dass infolge der Geburt eines Kindes in einem katholischen Lande es auch der christlichen Kirche gehöre. Es kam zu einer Verhandlung, und der Vater des Kindes wurde freigesprochen. (72) In einer Sitzung des "Staatsrates„ vom 21. April 1683 wurde auch dieser Fall der Kindestaufe zur Sprache gebracht.Die Ratsherren beklagten sich bei dieser Gelegenheit,dass die Portugiesen fortfahren "öffentliche Beweise des Judentums zu geben„ ; man müsse daher die Behörden in Antwerpen auffordern„ ihre Pflichten wahrzunehmen und gegen die Juden mit aller Strenge vorzugehen.„ (73). Allein das Verlangen des Staatsrates nach "Durchführung der Edikte und Ordonnanzen ohne Vertuschen und ohne Verbergen„ wurde nicht erfüllt. Im Jahre 1692 führte noch der Bischof von Antwerpen Klage, dass seit jener Staatsratssitzung vom Jahre 1683 noch nichts geschehen sei. Der König berief daher seinen "Conseil„ , der folgenden Bericht erstattete :

" Man müsste wohl die alten Edikte des Landes
" durchführen und alle Juden ausweisen, aber infolge
" der gegenwärtigen Kriegszeit könnte man sich zu

(72) Revue de Belgique 1871. p. 144.
(73) Revue de droit international XX. 250.

“ frieden geben, dem Magistrat von Antwerpen den
“ Befehl zu erteilen, ganz besonders darüber zu wa-
“ chen, dass die Juden keine Versammlungen abhal-
“ ten, ihre Religionsgesetze nicht ausüben und keine
“ Skandale verursachen. „ (74)

Der Magistrat schenkte denn auch deu Zusammenkünften der Portugiesen grössere Beachtung, um eine Abhaltung des Gottesdienstes zu verhindern. Als aber im Jahre 1694 die Juden in einer der geheimen Synagogen beim Gebete überrascht wurden, verteidigten sie mit grosser Furchtlosigkeit ihr Gotteshaus,so dass die Offiziere vor der Kühnheit der Portugiesen zurückwichen und den Plan einer Schliessung der Synagogen aufgeben mussten. (75) Seit dem Ueberfall vom Jahre 1694 kümmerten sich die Behörden nicht mehr um die Synagogen. Auch hatten sie keine Veranlassung wegen “Skandale„ gegen die Juden verzugehen, denn die Portugiesen standen bei der einheimischen Bevölkerung in hohem Ansehen; ihre ruhe- und würdevolle Haltung, ihre Bescheidenheit und Sparsamkeit verschafften ihnen Achtung.

Sie betätigten sich fast auf allen Gebieten. So finden wir einen gewissen Curiel — Nunez da Costa — Kammerherr Johann's IV, eine Zeitlang in Antwerpen als Geschäftsträger des portugiesischen Königs. Manuel Gomez spielte als Arzt und Dichter eine Rolle, auch der Arzt Jahacob de Andrade Velosius, der 1657 in Pernambuco geboren wurde, liess sich in Antwerpen nieder. (76) Andere nahmen auf dem Handelsgebiete eine führende Stellung ein. Sie standen mit der einheimischen Bevölkerung in regem Ge-

---

(74) ibid. 252.
(75) Revue de Belgique 1870. p. 146.
(76) Kayserling. M. Bibliotheca espanola-portegueza-judaica. pag. 12 u.a.

schäftsverkehr und führten ihr insbesondere den Diamanthandel zu. (77)

So hatten die Portugiesen am Ausgange des 17. Jahrh. nicht mehr wie ihre Leidensgenossen in früherer Zeit, Verfolgungen und Ausweisungsdecrete zu befürchten. Sie hatten auch den Boden vorbereitet für ihre Glaubensgenossen aus Deutschland, die sich im 18. Jahrh. in Belgien niederliessen.

BEILAGE A.

Archives Générales du Royaume à Bruxelles.

Fonds : Renvois de Vienne de l'année 1862. Numéro 49.

B. Sommaire du besoingne en l'affaire des Juifs qui se disent nouveaux chrétiens à Anvers. C. 761.

N. 3. Memoire pour le faict des nouveauls chrestiens ou Juifz on Anvers contre ceulx Danvers.

Premiers. Remonstre quilz ne peulvent ignorer la fame et renommee publicque en la ville Danvers quil y a plusieurs Juifz dont dont plusieurs ont . . . . sans quilz ayent fait samblant y pourveoir.

Que Sa Majeste a envoye son conseiller Boisot avecq lettres de credance bien clausatives pour faire apprehender aulcuns, en quoy ilz ont fait difficulte et tellement traitée et practicque que les principaulx ont estre advertis — et absentes.

Quilz nont accomply ne observe lordonnance de Sa Mateste a eulx declaire par ledict conseiller qui

---

(77) Revue de Belgique 1871. p. 145.

estoit de apprehender les denommes ce que ne a este fait mais seulement mandez comme particuliers qui a este cause de leur fuyte.

Que combien Sa Majesté avoit ordonne ledict conseiller demourer en ladicte ville pour assister aux proces qui se debvoient faire contre lesdicts Juifz que touttesfois sans avoir regart ad ce ont precipite le proces contre Emanuel Setrano sans en advertir ledict conseiller, de sorte quil a este plus tost determine au prejudice de Sa Majeste et de la choise publicque que on nayt sceu qu'il estoit en estat de juger. Et ont tellement besongne que ny a nulz en la ville Danvers qui ose depose la verite en ceste affaire en tant que tous ceulx qui vuellent delater les Juifz sont comme lon dist en loel de ceulx de la loy et principalement de lofficier.

Quilz ont fait estat des biens de Gabriel de Negro sans vouloir permettre que aulcun officier de Lempereur soit este present ou ayt peu avoir inspection des livres dudict Gabriel non obslant que ce touche mesmement a Sa Majeste a qui doibt venir le prouffit desdicts biens si aulcun se trouve. Davantaige eussent desia aliene pluseurs desdicts biens si le conseiller Boisot ne eust empesche, sans consentement des officiers de Sa Majeste.

Que ne sont a tollerer en bonne justice mais y entendt Sa Majeste y remedier et combien que Sa Majeste desire garder les privileges et francises de la ville et que tous marchans estrangiers soyent bien et favorablement traictes et en leurs affaires avanches pour le bien de la marchandises, toutefois ne peult endurer soubz umbre de liberte de marchandise que tous maulx se commettront sans y remedier.

Lesdicts Danvers non contens de ce mais en contrevange de cest affaire comme il fait a presumer ont depuis peu de jours conserve prisonier le pre-

voist en son hostel lequel Sa Majeste avoit envoye audict Anvers pour apprehender les Juifz, lempeschant en laccomplissement de sa charge en entreprendant grandement sur la haulteur de Sadicte Majeste dont ilz ne puelvent excuser soubz umbre que ledict provoist auroit constitue prisonier ung bourgois dudict Anvers car en cas quil avoit conserve ledict bourgois prisonier a tart lui debvoient ce remonstrer et sil ne vouloit entendre a la raison se debvoient pourveoir vers Sa Majeste ou ceulx de son Conseil en Brabant qui en eussent fait ce que de raisons sans prendre de leur auctorite cognoissance de lofficier du Prince qui a cause de son office nest subiect a eulx mais au prince seulement.

BEILAGE B.

N. 5. — Le procureur en Brabant, ayant veu la requeste de Diego Emanuel advertist comme ce suppliant n'est aultrement detenu prisonnier que au logis ou il a este trouve tenir sa residence, que icelluy Diego, avecq Diego Fernandis Sebastian Fernandis et leur famille est ung des plus charge de Judaisme comme par actes exterieurs ils ont demonstre en leurs logis par solempnisations des Sabaotz, de tous les detenuz et ou il y a plus dapparence et matiere de question, lequel a encores tous ses biens empres luy sauf que ilz sont cloz et fermez et tenuz pour saisiz en la main de Lempereur, lesquelz par ledict procureur luy sont este par diverses foys offert en faire son prouffit moyennant bonne et solvente caution pour la valeur diceulx a quoy ledict suppliant na voulu entendre.

Actum Va de Septembre lan XVe XLiiii.

I. DU FIEF.

BEILAGE C.

N. 6. — Ceulx quil faudra cherchier en Anvers comme suspectz de Judaisme.

Pedro Mendis nepveu de Marco Fernandes Juif.
Symon Mendis filz de Catherina Alvares.
Gabriel Pomes qui a appelle Martin Alphonso pardecha.
Baltazar Fernandes.
Jacomo Fernandis filz de Louys Fernandes prisonnier.
Soit ce garde pour apres laffaire de Gabriel de Nego et Emanuel Menriques vuide, advisee ce que on debvra faire.

BEILAGE D.

N. 9. EXTRAIT, quant aux nouveaulx crestiens qui viennent journellement de Portugal en Anvers ilz passent continuellement dudict Anvers en France et dez la comme lon dit devers Ferrare sans que on scait riens alleguer contre eulx en tant quilz se disent bons crestiens scaivent generalement respondre de la foy crestienne, combien que la presumption soit grande quilz ne se retirent dudicl Portugal en si grand nombre sans estre grandement suspectz; et quant on les interrogue pourquoy ilz se retirent, disent quilz le font pour avoir meilleure commodité de vivre non saichans gaigner leur vye andict Portugal que nest vrai semblable. Jen ay par cedevant fait parler au facteur de Portugal pour y remedier, mesmes que si le Roy de Portugal vouloit deffendre leur partement de Portugal et y pourveoir par publication que on si confermeroit de ce conseil, mais il nestoit de cest advis et luy sembloit que on les debvoit laisser convenir, et que si par bonne manière on les scavoit faire demeurer pardeca que ce fut estre bien

fait pour le prouffit que les pays en recepvroient par ce que ce sont gens industrieulx. Ceulx Danvers ce sont doluz du grant nombre que y arrive, et quant je leur ay demande advis pour y pourveoir ilz désiroient que on leur eust accorde certain lieu vague ou ilz ont tagrandy la ville pour illee ediffier et pour y demeurer en portant une marque comme font les Juifz en Allemaigne, ce que je ne tzouvay raisonnable, car silz sont Juifz, Vostre Majeste ne les vouldroit tollerer en vos pays, mesmes les avoit fait retirer de Gheldres, et silz estoient chrestiens on leur feroit tort faire porter marque.

Monseigneur il y a grande presumption contre ceulx qui sont vrays Juifz qui petit a petit se retirent vers la Salonnicque, ores que on ne les scait convaincre, et pour y pourveoir ne vois autre remede que entierement leur deffendre la hantise de vos pays, mais en ce faisant est a craindre que le négociation de voz pays diminuera, en tant que aucuns deulx font grant train de marchandise, Vostre Majeste me pourra commander son bon plesir.

BEILAGE E.

N. 11 bis. — Monsieur le Bourgmaistre. Estant sur mon partement pour venir jay receu lettres de Monseigneur Darras qui mescript que Lempereur luy a demande si les placcartz et edictz contre les nouveaulx chretiens estoyent publiez. Et comme il a certiffie a Sa Majeste que iceulx estoyent despechez et envoyez ledict Seigneur Darras pour ny scavoir si la publication en est faicte ou non, ma de cecy adverty affin de men enquerir et luy escripre ce que en trouveray pour le faire entendre a Sa Majeste, dont Monsieur le Bourgmaistre vous advise voulentiers a ce que me veuillez signiffier si la publication dudict placcart est faicte en Anvers, et en cas que non,me

semble que non obstant les raisons que me alleg-
ceastes au lieu de Ryplemonde, ferez bien de tenir-
main vers Messieurs voz confreres que ladicte publi-
cation se faice sans ulterieure dilation, pour non don-
ner mescontentement a Sadicte Majeste, laquelle a laf-
faire a cueur plus que ne vous scauroye escripre et
entend absolutement que lexecution dudict placcart se
faice par tous les pays sans faveur ou dissimulation
quelqonque, a laquelle fin lon despesche les autres
placcarts. Neantmoins comme je vous diz quant la
publication sera faicte audict Anvers sil y a aulcuns
desdicts nouveaulx Chrestiens y venez depuis six ans,
lesquelz y desirent demeurer, estans gens de bonne
fame et renommee, vous le pourrez faire remonstrer
a Sa Majeste, laquelle en pourra dispenser ou aul-
trement ordonner comme elle trouvera convenir, qui
sera lendroit, ou feray fin a ceste. Priant le createur
quil vous donne Monseigneur le Bourgmaistre sa gra-
ce, apres mestre recommande de bien bon ceur a
vous.

De Bruxelles le Vme Daougst 1549.

BEILAGE F.

N. 11. — Monseigneur le Marcgrave. Ceste sera
pour vous advertir que Lempereur veult et entend
que le placcart des nouveaulx Chrestiens soit publye
et estroictement observe, entretenir et execute contre
les transgresseurs et desobeissans. Monsieur le Bourg-
maistre Danvers et le pensionnaire Masius se sont
trouvez vers moy au lieu de Ryplemonde, remons-
trant plusieurs causes et raisons pour lesquelles nes-
toit expedient de faire ladicte publication, mais que
pourtant ilz ne la debvoyent differer, affin de nou
donner mescontentement a Sa Majeste pour les cau-
ses que jescriptz audict Sieur Bourgmaistre, duquel

pourrez entendre le surplus. Sur ce Monseigneur le Marcgrave me recommande de bon ceur a vous, — priant Dieu avoir en sa grace.

De Bruxelles le Vme Daougst 1549.

BEILAGE G.

N. 10. COPIE. — Monseigneur, Tres cher et Honore Seigneur. Apres mestre humblement recommande en vostre bonne grace, ceste sera pour responce des vostres, et la bonne advertence, qui a pleu a Vostre Excellence me faire par icelles, dont tres humblement la remercie. Et quant au placcart mentionne esdictes vostres nous avons differe la publication dicelluy, pour ce que a cause de l'importance de laffaire nous sembloit ne le debvoir publier avant avoir remonstre a Sa Majeste le grand prejudice, perte et dommaige qui en pourra venir a la ville. A quelle fin avions envoye ung de noz pensionaires vers la court pour poursuyvre la surceance de ladicte publication, jusques a tant que eussions envoye noz deputez vers Sa Majeste pour linformer de tous. Ores entendant lintention de Sa Majeste que a toutte fin veult icelluy estre publie, ferons icelluy publier a jourdhuy afin de nencourir lindignation de Sadicte Majeste et contrevenir a son bon plaisir, combien ne puissions celer, que se ne plaist a Sa Majeste de laisser avoir cours le train de marchandise en ceste ville, ne voyons le moyen, comment la povoir tenir, comme entendons plus amplement remonstrer et deduyre a Sa Majeste. Et comme en ce et autres choses dimportance aurons a faire, du poirt et assistence de bons amys, avons ceste confidence en Vostre Excellence, que en ce que nous pourrez favoriser et faire adresche, ne lairrez nous empartir benignement. En tant faisant fin de cestes, apres vous avoir offert mon tres humble service, prieray le Createur vous

mon tres honore seigneur, avoir en sa saincte garde. Danvers en haste ce VIIe Daougst lan XVe XLiX.

Et ainsi soubzscript : prest a vous faire service : Claes van der Meeren.

BEILAGE H.

N. 16. A LEMPEREUR, Remonstrent en toute humilite ceulx de la nation quon dit les nouveaulx Chrestiens, comment lesdictes suppliants en l'an XVe et XXXVI le XXViie jour de Febvrier ont de Vostre Mageste obtenu certaines lettres doctroy, contenantz entre aultres, que de lors en avant lesdicts suppliants pouroyent librement et franchement avecqz leurs femmes, enfans, serviteurs, familles, biens, donrées, marchandises, bagues, joyaulx et meubles quelconcques ainsy que bon leur sembleroit venir devorer, hanter et frequenter vostre ville Danvers et aultres villes de vous pays de par deca, et y user de touts telz droictz, libertez et franchyses dont usent aultres marchantz extrangiers, parmy payant les tolles cens et aultres debtes telz que lesdicts marchantz estraingers sont accoustumez de payer, quils pouroyent toutes les foys que bon leur sambleroit avecque leursdictes femmes, enfans, familles, biens, denrees, marchandises, bagues et joyaulx, retourner au royaulmes de Portugale ou es aultres pays, royaulmes et provinches Chrestiens que bon leur sembleroit librement et franchement sans mesprendre, et tout ainsi que faire peurent et quil est permis a touts aultres marchans estraingiers, sans que lesdicts suppliants apres quils seroyent venuz et arrivez en vostre-dicte Danvers et aultre ville de vousdict pays de par deca pour y demourer, hanter et converser comme dessus pouroyent estre travaillez, molestez, prins, arrestez ou detenuz en corps ne en biens, pour quelcques crisme ou delict quilz ou aulcung deulx pouroyent

avoir commis et perpetrez audict Royaulme ou aultres pays non estans de vostre obeysance avant la date dudict octroy ; et si le cas aviendroit que aulcuns desdicts suppliants ou aulcuns de leur famille a ladvenir commetteroyent quelcque delict ou cas de crisme en vostre dicte ville Danvers ou aultres villes et lieulx de vousdicts pays de par deca leur avez consenty et accorde, que a celle cause ilz ne seroyent tirez ou attraictz ne amenez prisoniers ou aultrement travaillez en corps ne en biens hors dicelle vostre ville Danvers ne aultres lieux de vousdicts pays de par deca. Et combien que ce considere ne fut permis ne loysible a quelcun de travailler, molester ou patibuler lesdicts supplians au contraire de ce que dist est. Ce touttes fois non obstant ce sont avanchez depuis naguerres plusieurs officiers et mesmement le recepveur ou le rentmaistre de Zelande dinferer plusieurs grooses feulltes et exces que lesdicts suppliants ou bone partye diceulx ayant leurs persones, femmes, enfans, familles, biens, deniers ou denrees prins, arrestez et spoliez le tout par grant disordre, avarice et convoytise de leurs biens, soubs umbre que ledict recepveur ou aultres officiers ont volu pretendre que lesdicts suppliants affoulez seroyent Juyffs, marans, heretiques apostates et de sy faict aultres conditions de gens, et que par ainsy ne seroyent comprins soubs ledict octroy, rendant par telz et semblables practicques le meisme octroy illusoir et sans effect, voire plus eust valu ausdicts suppliants quon leur eusse du tout defendu le pays de par deca que les avoir admis, sy ne leur seroit pourvu contre lesdictes et semblables foullies, supplient pour ce lesdicts suppliants que Vostre noble plaisir soyt de leur voloir accorder par dessus ledict octroy, que audict recepveur et a toutz aultrez officiers subiectz a Vostre Majeste mediate ou

immediate soit tres expressement enjoinct et ordonne sur la paine de vostre indignation que doresenavant ilz ne poront apprehender, arrester ou molester lesdicts suppliants, leur femme, enfans, familles, biens, marchandises, deniers, joyaulx ou aultres denrees soit en allant en venant ou sejournant vers dehors ou dedans les pays a Vostre Majeste subiectz soubz umbre quon les pouroit appeler ou imposer destre Juyffs, marans, heretiques, apostates ou daultre secte,ne aussy soubz umbre quilz pouroyent avoir commis soit dedans ou dehors lesdicts pays quelconcque autre crisme ou delictz, ains se quelcun les vouldroit accuser a cause susdicte ou aultre action criminelle que ce se ferat par devant les bourgemaistre et eschevins de la ville Danvers et nul aultre juge, la ou on les traictera selon la disposition du droict escript, sans aussy quilz pouront perdre ou fourfaire leurs biens pour quelcque crisme que ce soit.

AU DOS : Sommaire du besoigne dans l'affaire des Juifs qui se disoient nouveaux Chrestiens en Anvers 1541.

Quellen und Bearbeitungen.

Anselmo, Tribonianus Belgicus, Antwerpen 1692.
Antwerpsch Archievenblad II u. III. Band.
Apollinar. Sid. Epist. ed. Baret. Paris 1879.
Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im deutschen und fränkischen Reich bis zum Jahre 1273.
Bedarride, Histoire des Juifs en France, en Italie et en Espagne.
Beugnot, Les Juifs d'occident, Paris 1824.
Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules et de la France, Paris 1738.
Butkens, Trophées tant sacrés que profanes du Duché de Brabant. La Haye 1724.
Carmoly, Revue Orientale. Bruxelles 1841.
Chroniques des rues de Bruxelles, 1834.
De Boussu, Histoire de la ville de Mons. 1725.
Delewarde, Histoire Générale du Hainau. Mons 1718.
D'Oudegherst, Les Chroniques et annales de Flandres. Anvers 1571.
De Wez, Histoire Générale de la Belgique. Bruxelles 1807.
Foppens, Auberti Miraei Opera Diplomatica et Historica. Bruxellis 1723.
Foullon, Historia Leodiensis. 1735.
Frankels Monatschrift.
Fredegar, Chronik.
Greg. Decret. ed. Friedberg.
Gregor v. Tours. Hist. Francorum.
Handschrift im Staatsarchiv zu Brüssel : Cartulaire de Hainaut II.
Handschrift im Staatsarchiv : Renvois de Vienne

de l'année 1862. N. 49, B. Mss N. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11bis. 16.

Handschrift in der "Bibliothèque Royale" zu Brüssel. Mss. de Bourgogne N. 10281 u. 17122.

Henne & Wauters : Histoire de la ville de Brüxelles. 1845.

Joseph Ha Cohen : Emek Habacha: Wien 1853.

Kayserling, Bibliotheca espanola - portugueza - judaica. Strassburg 1890.

Kints Everard, Les Delices du pais de Liége.1738.

Koenen. Geschiedenis der Joden in Nederland. — Utrecht 1843.

Melart. L'Histoire de la ville et chateau de Huy. Liége 1641.

Mertens en Torfs, Geschiedenis v. Antwerpen.1845

Ouverleaux, Notes et Documents sur les Juifs de Belgique sous l'ancien régime. Paris 1885.

Piot. Histoire de Louvain. 1839.

Placcaerten van Vlaenderen I.

Revue de Belgique. 1871.

Revue de droit international. 1888. XX. T.

Staes J. B. Wekelijks nieuws uyt Loven. Löwen 1773 - 1788.

Strada F. De Bello Belgico. Rom 1653.

Torfs siche Mertens.

Van Even, Louvain Monumental. Louvain 1860.

Van Heyst, Het Boek der tijden. Amsterdam 1753.

Wauters. siche Henne.

Wauters, Histoire des environs de Bruxelles. 1855.

Typ. G., J. & E. Janssens. — Téléphone 3799